



Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung und Plangenehmigung

Teil III Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtlicher Hintergrund	3
2.1	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	3
2.2	Rechtsfolgen der Eingriffsregelung	3
2.3	Bundeskompensationsverordnung	5
2.4	Erforderliche Angaben der Vorhabenträgerin	5
3	Hinweise für die „Nach-Beschluss-Phase“	9
3.1	Nachträgliche Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes	9
4	Ablaufschema	10
5	Beispiele Maßnahmenblatt	11

1 Einleitung

Bau- und Änderungsmaßnahmen, die der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG bedürfen, wirken sich oftmals beeinträchtigend auf Natur und Landschaft aus. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) statuiert allgemeine umweltbezogene Pflichten, hierunter fällt auch die am Verursacherprinzip ausgerichtete sog. „Eingriffsregelung“. Ergänzt wird dieser rechtliche Rahmen der Eingriffsregelung durch die Bundeskompensationsverordnung (BKompV).

2 Rechtlicher Hintergrund

2.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Beantragung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ist durch die Vorhabenträgerin (VT) zu prüfen, ob durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können und zwar bau-, anlage- oder betriebsbedingt. Ist dies der Fall, liegt ein Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

Es ist zu beachten, dass der Naturschutz und die Landschaftspflege Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz sind (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG) und Teile davon der Abweichungsgesetzgebung durch die Bundesländer zugänglich sind (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG). Hiervon haben die Länder in unterschiedlicher Weise und hinsichtlich unterschiedlicher Gegenstände Gebrauch gemacht. Dies betrifft z. B. die Regelvermutung für typische Eingriffs-sachverhalte in Form von landesrechtlichen Positiv- und Negativlisten, die für das Zulassungsverfahren bindende Wirkung entfaltet. Grundsätzlich gelten die Regelungen des BNatSchG zur Eingriffsregelung, soweit diese nicht durch landesrechtliche Regelungen konkretisiert bzw. im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung modifiziert werden.

Generell ist in jedem Einzelfall durch die VT zu prüfen, ob ein Eingriff zu erwarten ist.

2.2 Rechtsfolgen der Eingriffsregelung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 13 Satz 1 und 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Wenn und soweit dies auch unter Berücksichtigung von Alternativen i. S. § 15 Abs. 1 BNatSchG oder Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich ist, sind weitergehend Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Kompensationsmaßnahmen können auch unabhängig von einem konkreten Eingriff bereits vorab geleistet werden. Diese Maßnahmen werden nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben in ein Verzeichnis - das sogenannte Ökokonto - aufgenommen und können zu einem späteren Zeitpunkt zur Kompensation eines konkreten Vorhabens herangezogen werden.

Maßnahmen aus einem Ökokonto kommen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG in Betracht.

Die Anerkennung einer Maßnahme als Ökokonto-Maßnahme i.S. des § 16 BNatSchG erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden. Diese Anerkennung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme im Rahmen der Beantragung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung. Einzelheiten zu den Modalitäten sollten daher rechtzeitig im Vorfeld durch die VT mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgeklärt werden.

Ökokonto-Maßnahmen sind durch die VT detailliert in einem Maßnahmenblatt mit Flächenbezug (im Hinblick auf die Vollzugskontrolle des EBA) darzustellen (vgl. auch Maßnahmenblätter aus FINK) und den Antragsunterlagen beizufügen.

Sollte die Kompensation auf keine Weise in angemessener¹ Frist möglich sein, ist – quasi als Ultima Ratio - nach besonderer Interessenabwägung eine zweckgebundene Ersatzzahlung der VT an die zuständigen öffentlichen Stellen zu leisten. Wichtig ist bei dieser vertieften Abwägung, dass die VT den ihrer Meinung nach existierenden besonderen Vorrang des verkehrlichen Interesses vor dem Naturschutzinteresse zunächst gesondert und gezielt begründet. Ist ein solcher Vorrang nicht gegeben, kann das Vorhaben in dieser Form nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten für die nicht durchführbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Einzelheiten zu Modalitäten richten sich nach den Vorgaben der BKompV oder des abweichenden Landesrechts in Baden-Württemberg und Bayern. Soweit die BKompV keine Regelung trifft, z. B. zum Zahlungsempfänger, sind entsprechende Vorgaben des Landesrechts zu beachten.

¹ Die Frist ist nicht angemessen, wenn so viel Zeit zwischen dem Eingriff und der Kompensation verstrichen ist, dass sich die Zielsetzung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme nicht mehr erreichen lässt. (Guckelberger in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, Rn. 47)

2.3 Bundeskompensationsverordnung

Am 03.06.2020 ist die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) in Kraft getreten. Ob ein Eingriff vorliegt, bestimmt sich nach den Vorgaben des § 14 BNatSchG (siehe Kapitel 2). Die BKompV regelt das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Höhe der Ersatzzahlung sowie dem Verfahren zu ihrer Erhebung, soweit die Verordnung und Vorschriften des Kapitels 3 des BNatSchG durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Dies ist bei Planrechtsverfahren durch das EBA der Fall, landesrechtliche Vorschriften zur Eingriffsregelung sind insoweit nicht anwendbar, als die BKompV Vorgaben macht. Die Länder können jedoch von Ihrer Gesetzgebungskompetenz zur Abweichung Gebrauch machen. Im Weiteren siehe auch das Ablaufschema zur Ermittlung von Kompensationsbedarf und Ersatzgeld nach BKompV in Kapitel 4 und die ergänzenden Informationen in der „Fachinformation zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – hier Bundeskompensationsverordnung“ des EBA.

2.4 Erforderliche Angaben der Vorhabenträgerin

Antragsunterlagen für Bau- oder Änderungsmaßnahmen, die der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung bedürfen und einen Eingriff erwarten lassen, müssen regelmäßig einen in fachgutachterlicher Qualität erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthalten. Zur besonderen Beachtung: Bei vorliegendem LBP ist im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen eine auf dem LBP basierende Zusammenfassung obligatorisch vorzunehmen.

Der LBP dient der systematischen (und mittels der Mustergliederung auch standardisierten) Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Vereinfachungen der Mustergliederung durch Streichen einzelner Unterkapitel, die in einfachen und gut überschaubaren Fällen nicht einschlägig sind, sind möglich. Wichtig ist, dass in jedem Fall die fachkundige, vollständige, systematische und nachvollziehbare Abarbeitung der Prozessschritte erhalten bleibt.

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zählen insbesondere folgende Unterlagen:

a) Erläuterungsbericht

Zur Erstellung soll die Mustergliederung für den Erläuterungsbericht des „Landschaftspflegerischer Begleitplans“ (LBP) nach BKompV verwendet werden. Diese ist wie der Umwelt-Leitfaden auf der Internetseite des EBA zu beziehen. Wichtig: Der Erläuterungsbericht im LBP ist nicht zu verwechseln mit dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben in den Antragsunterlagen.

b) Bestandsübersichtsplan

Plangrundlage: topographische Karte; Maßstab: 1:5.000 oder 1:10.000

In dem Plan ist Folgendes darzustellen:

- Nutzungstypen
- maßgebliche Funktionen und Strukturen
- Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens
- Biotoptypen
- Schutzgebiete/-objekte (nachrichtliche Übernahme)
- Lage der Blattschnitte der Bestands- und Konfliktpläne

Der Bestandsübersichtsplan ist im Übrigen in Anlehnung zur Musterkarte 1 im Anhang I der Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011, zu gestalten und an die eisenbahnfachliche Planung anzupassen. Bei den gekennzeichneten Blattschnitten der Bestands- und Konfliktpläne ist auf die entsprechende Unterlagennummer der Gesamtgliederung zu verweisen.

c) Bestands- und Konfliktpläne

Plangrundlage: aktuelle Geobasisdaten (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster); Maßstab: 1:1.000

In dem Plan ist Folgendes darzustellen:

- Lage des Bauvorhabens einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen, wie Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen u. s. w.
- Lage des Bestandes (Betriebsanlage)
- Biotoptypen
- Schutzgebiete/-objekte (nachrichtliche Übernahme)
- maßgebliche Funktionen und Strukturen
- Wirkdistanzen
- Konflikte

Hier können zusätzlich zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag faunistische und floristische Bestandsdaten, faunistische Funktionsbeziehungen und Wirkdistanzen u. s. w. wiedergegeben werden.

→ beispielhaftes Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 15.3.3 des Leitfadens Antragsunterlagen des EBA

d) Maßnahmenübersichtsplan

Plangrundlage: topographische Karte; Maßstab: 1:5.000 bis 1:10.000

In dem Plan ist Folgendes darzustellen:

- Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens

- Nutzungstypen (Übernahme aus Geobasisdaten)
- Maßnahmen²
- Schutzgebiete/-objekte (nachrichtliche Übernahme)
- Lage der Blattschnitte der Maßnahmenpläne

Der Maßnahmenübersichtsplan ist im Übrigen in Anlehnung zur Musterkarte 5 im Anhang I der Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011, zu gestalten und an die eisenbahnfachliche Planung anzupassen. Bei den gekennzeichneten Blattschnitten der Maßnahmenpläne ist auf die entsprechende Unterlagennummer der Gesamtgliederung zu verweisen

e) Maßnahmenpläne

Plangrundlage: aktuelle Geobasisdaten (einschließlich aktuellem Liegenschaftskataster); Maßstab: 1:1.000

In dem Plan ist Folgendes darzustellen:

- Lage des Bauvorhabens einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen, wie Baustelleneinrichtungsf lächen, Baustraßen
- Biotoptypen
- Maßnahmen²
- Schutzgebietsgrenzen, sofern die jeweiligen Gebiete tangiert werden
- Kataster
- äußere Grenze der vorhabenträgereigenen Grundstücke

→ beispielhaftes Muster: siehe Anhang IV, Unterlage 15.4.3 des Leitfadens Antragsunterlagen des EBA

f) Maßnahmenverzeichnis

g) Maßnahmenblätter

Die Maßnahmenblätter werden mittels des FINK-Datenbankprogramms der Deutschen Bahn AG erstellt (siehe auch Kapitel 5).

Je nach Art und Größe des Vorhabens sowie Umfang der naturschutzfachlich darzustellenden Sachverhalte können einzelne Unterlagen entfallen (z. B. Übersichtspläne) oder Themen zusammengeführt werden (z. B. Bestand und Konflikte und Artenschutz). Sofern eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen ist, aus der sich bestimmte Maßnahmen ergeben, sind diese Maßnahmen vollständig im LBP darzustellen. Dies betrifft regelmäßig artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und im Fall von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch FCS-Maßnahmen. Es ist u. U. hilfreich, den

² Neben den Maßnahmen der Eingriffsregelung sind alle weiteren naturschutzrelevanten Maßnahmen darzustellen (z.B. CEF-, FCS-Maßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen).

relevanten Artenbestand nicht nur in der SAP, sondern zusätzlich in vereinfachter Form im Bestandsplan des LBP darzustellen. Die Musterkarte Bestands- und Konfliktplan enthält entsprechende Hinweise, wie Angaben zu Tier- und Pflanzenarten dargestellt werden sollen.

Die im Anhang des LBP verorteten textlichen und planzeichnerischen Handlungsanweisungen (Maßnahmenblätter und -pläne) sind Teil des zulassungsrelevanten LBP und damit rechtsverbindlich.

Die Unterlagen müssen die Auseinandersetzung des fachkundigen Gutachters mit den Inhalten der Eingriffsregelung nach den Maßgaben der BKompV erkennen lassen.

Die BKompV enthält besondere Bestimmungen zur Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Ermittlung und Bewertung der bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Darüber hinaus beinhaltet die BKompV Vorgaben zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs und zu den Anforderungen an Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeld und schließlich zur dinglichen Sicherung von Maßnahmen.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass sich die Notwendigkeit, entweder nur eine Grundbewertung der Biotope vorzunehmen und biotopwertbezogen zu kompensieren oder zusätzlich auch weitere Schutzgüter und Funktionen zu bewerten und funktionsbezogen zu kompensieren, aus der Intensität der Beeinträchtigung (Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen) im Zusammenspiel mit der vorhandenen Funktionsbedeutung (Wertstufe) der betroffenen Schutzgüter ergibt. Das Gutachten muss deutlich erkennen lassen, ob nur biotopwertbezogen oder funktionspezifisch erfasst und kompensiert wird und auf welcher Grundlage und aus welchen Gründen man zu dieser Vorgehensweise gelangt ist. Diese Gründe ergeben sich aus § 4 Abs. 3 BKompV (bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere, beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung). Die entsprechenden Ausführungen des LBP bzw. des Fachgutachtens müssen nachvollziehbar begründet und damit überprüfbar sein.

Die Erfassung der Biotoptypen der BKompV erfolgt bis auf Weiteres unter Verwendung der Kartieranleitungen der Länder und der Übersetzungsschlüssel des BMUV, bis eine Bundeskartieranleitung vorliegt, § 17 Abs. 4 BKompV. Die Übersetzungsschlüssel sind zu finden unter: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html>. Die Planung soll unter Verwendung der Übersetzungsschlüssel und Anwendung der BKompV erstellt und eingereicht werden.

Falls für das Vorhaben auch eine UVP durchgeführt wird, sollen zwecks klarer Abgrenzung sowohl ein UVP-Bericht, als auch ein LBP, also zwei separate Dokumente vorgelegt werden. Mögliche Wiederholungen im Hinblick auf detaillierte Erläuterungen etc. können in solchen Fällen durch Verweise innerhalb des UVP-Berichts auf den LBP reduziert werden, dennoch muss die selbständige Aussagekraft des UVP-Berichtes vollständig gewahrt bleiben.

Der LBP dokumentiert neben Maßnahmen der Eingriffsregelung auch weitere Maßnahmen nach dem BNatSchG (Bündelungsfunktion des LBP), insbesondere Maßnahmen für den Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG). Sich daraus ergebende Kohärenzsicherungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden aufgrund ihrer regelmäßigen Überschneidung mit Maßnahmen der Eingriffsregelung im Rahmen des LBP dargestellt. Zudem ist der LBP Teil der planfestzustellenden bzw. zu genehmigenden Unterlagen, wodurch die Maßnahmen rechtliche Bindungswirkung erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Schnittmengen mit Gutachten zum besonderen Artenschutz oder Natura 2000-Gebietsschutz sowie Gewässerschutz inhaltlich übereinstimmen. Dort vorgesehene Maßnahmen sind ebenfalls in die Maßnahmenblätter des LBP einzubeziehen.

Im Sinne der Bündelungsfunktion des LBP ist die Betroffenheit weiterer Schutzobjekte (z.B. Baumschutzsatzung, Waldumwandlung etc., die jeweiligen Verordnungen sind ebenfalls vorzulegen) in geeigneten Kapiteln dargestellt werden.

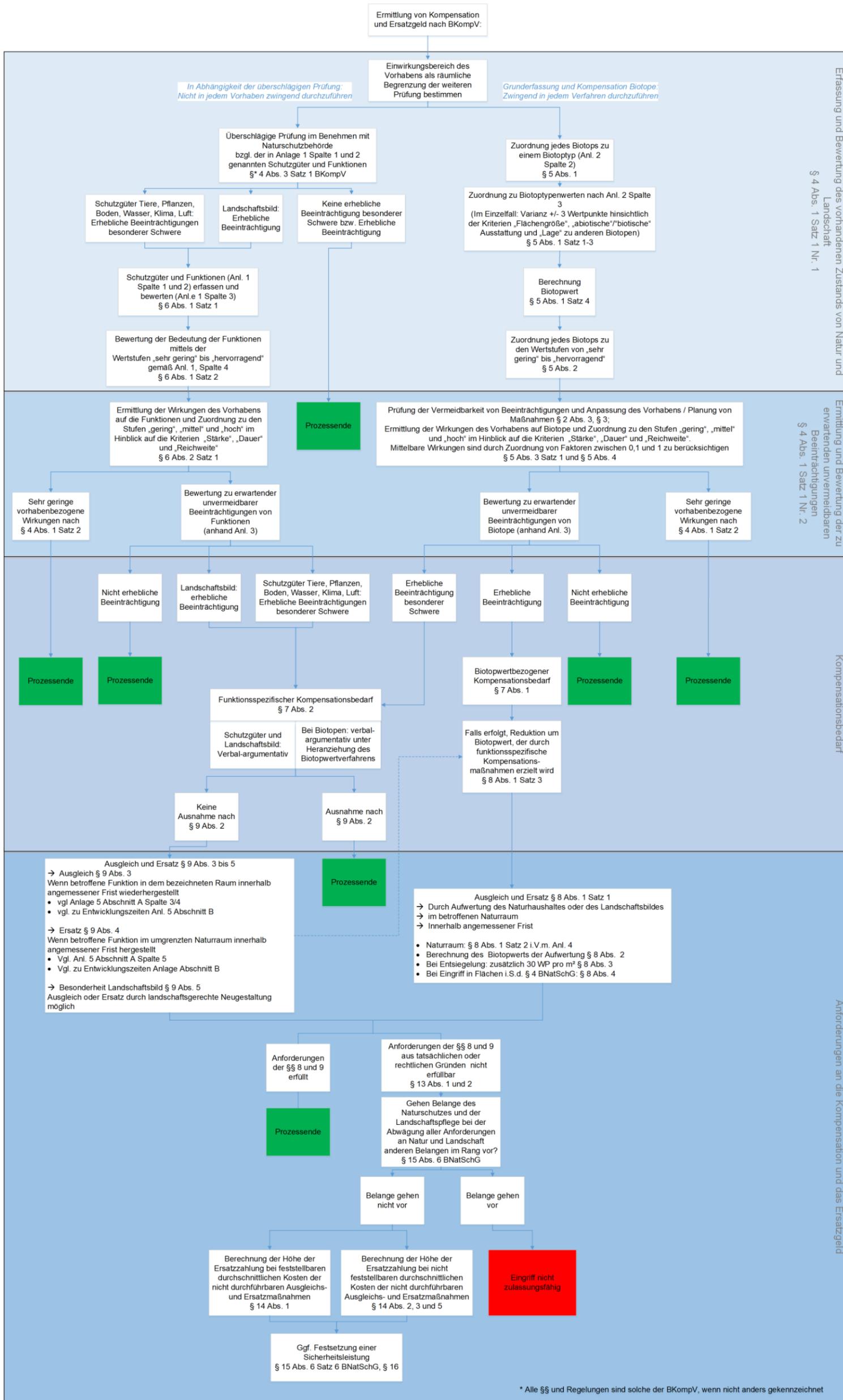
Alle im Rahmen des Vorhabens durchgeführten und im LBP dargestellten Maßnahmen sollen unter dem Aspekt der präventiven Minimierung der Ausbreitung von invasiven Arten entlang von Schienenwegen so geplant und durchgeführt werden, dass die weitere Einfuhr und Ausbreitung von invasiven Arten nicht ungewollt gefördert wird.

3 Hinweise für die „Nach-Beschluss-Phase“

3.1 Nachträgliche Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Sollen planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen (inkl. Ersatzgeldfestsetzung) vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden, ist dies im Wege der Planänderung gemäß § 76 VwVfG grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Notwendigkeit ggf. damit verbundener verfahrensrechtlicher Prozesse (Planänderungsverfahren, etc.) obliegt der Planfeststellungsbehörde. Die BKompV ist aufgrund der Übergangsregelung auf Planänderungen anzuwenden, wenn die Planänderung einen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft zum Gegenstand hat bzw. sich die Intensität des ursprünglichen Eingriffs erhöht

4 Ablaufschema



5 Beispiele Maßnahmenblatt

Das Maßnahmenblatt wird aus dem System FINK heraus generiert. FINK steht für „Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation“. FINK wurde von der DB AG zur Dokumentation und Verwaltung entsprechender Kompensationsverpflichtungen inkl. der dafür beanspruchten Flächen entwickelt.

In den Maßnahmenblättern werden im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen (Eingriffsregelung), im Artenschutz CEF- oder FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (FFH-Maßnahmen) und Ökoko-Konto-Maßnahmen und forstrechtliche Maßnahmen dargestellt. Im Folgenden sind beispielhaft Maßnahmenblätter aufgeführt. Maßnahmenblätter anderer Maßnahmenarten (als der nachfolgend beispielhaft dargestellten) können in einzelnen Feldern abweichen:

Beispiel 1 – Ausgleichsmaßnahme - Wiederherstellung von Gewässerflächen

Projekt: E1637230067; **PFA:** PFA 3.1

Maßnahmenblatt

Ausgleich, Maßnahme Nr.: 023_A

Bezeichnung der Maßnahme: Wiederherstellung von Gewässerflächen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 113

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: 072

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01147/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt	115	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	19
00034/00000-00	006	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt	70	Vorübergehend	Dingliche Sicherung	5
01933/00000-00	007	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt	104	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	89

Ausgangszustand: Be-Flächen und Baustraßen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): FM_wf4, BB0_70

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 15.4

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Woche/n nach Projekt-Bauende

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Bach

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): FM

Spezielle Habitatalemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die Maßnahme beschreibt den Ausgleich der bauzeitlich (temporär Überbaut) in Anspruch genommenen Flächen des Baches und soll diese nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherstellen.

Im Rahmen der Maßnahme sind die Baustelleneinrichtungsflächen zu räumen und Fremdkörper zu entfernen.

Räumung und Wiederherstellung der Flächen

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 2 Monat/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: 1 Monat/e

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Beispiel 2 – Vermeidungs-/Schutzmaßnahme

Projekt: E1637230067; **PFA:** PFA 3.1

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: 002_V

Bezeichnung der Maßnahme: Schutz von Vegetationsflächen und Einzelbäumen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 15.4

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Monat/e vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Gehölze

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Zaun zum Schutz von Gehölzen und potentiell darin brütenden/lebenden Vögeln

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): BA, BB0, BD0, BD3, BG1

Spezielle Habitatemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen und sonstiger Beeinträchtigungen von Gehölzbiotopen, welche sich im Nahbereich des Baufeldes befinden, sind die Gehölze durch einen bauzeitlichen ortsfesten Schutzzaun zu sichern. Hierfür ist ein Wildschutzzaun oder vergleichbarer Schutzzaun mit einer Mindesthöhe von 160 cm zu verwenden. Die Maßnahme dient unter anderem auch dem Schutz der Vögel. Der Bauzaun schützt die Brut- und Lebensstätten der Vögel vor möglichen Beeinträchtigungen durch die Baugeräte. Der Schutzzaun ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung aufzustellen und muss bis zum Abschluss der Arbeiten unterhalten werden. Der Wurzelbereich der angrenzenden Gehölze/Einzelbäume darf nicht durch Bodenanschüttungen überdeckt werden. Es werden dort keine Baumaschinen eingesetzt oder abgestellt und außerdem keine Baumaterialien im Mindestabstand der Kronentraufe zzgl. 1,50 Metern gelagert. Bei eingetretenen Verdichtungen ist die Regenerierung des Wurzelraumes durch leichtes Aufreißen der Oberfläche zur Belüftung und durch eine Einsaat mit Leguminosen zu erleichtern (vgl. DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege).

Die empfohlene Lage der Schutzzäune ist dem Maßnahmenplan (Unterlage 15.4) zu entnehmen; die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgt auf Anweisung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Woche/n

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Projekt: E1637230067; PFA: PFA 3.1

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
Fa1	Bauzeitliche Beeinträchtigung von Vogelarten und ihren Lebensräumen	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	vermeidet/vermindert	001_VA_V, 002_V, 005_VA, 006_VA, 008_VA, 009_VA, 011_VA
Fa6	Baubedingte Beeinträchtigung von Amphibienarten und ihren Lebensräumen	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	vermeidet/vermindert	001_VA_V, 002_V, 007_VA, 013_VA (optional), 014_VA (optional)

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): Fa6: Unterlage Nr.: 15.3/Fa1: Unterlage Nr.: 15.3

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 15.12.2020

Beispiel 3 – Vermeidungs-/Schutzmaßnahme (Artenschutz)

Projekt: E1637230067; **PFA:** PFA 3.1

Maßnahmenblatt

Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.: 006_VA

Bezeichnung der Maßnahme: Untersuchung der Ackerflächen vor Baubeginn auf Brutreviere der Feldlerche

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 0

Temporäre Maßnahme: ja

Keine Flächen vorhanden

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 15.4

Zeitpunkt der Durchführung: 2 Jahr/e vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Feldlerche

Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen: Eingehende Untersuchung der Offenlandbereiche auf Feldlerchenbestand

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Zwei Jahre vor Baubeginn ist erneut zu prüfen, ob Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB erforderlich werden. Hierfür wird im Offenlandbereich (Ackerflächen) nördlich des Angerbachs (km 52,475 bis km 53,400) der aktuelle Brutbestand der Feldlerche festgestellt. Bei einem Positivbefund werden die entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt, die die Art vor potenziellen Störungen oder Lebensraumwertung schützt (siehe Maßnahme 015_CEF "Anlage von Feldlerchenfenster" - (optional)).

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 6 Monat/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
Fa1	Bauzeitliche Beeinträchtigung von Vogelarten und ihren Lebensräumen	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	vermeidet/vermindert	001_VA_V, 002_V, 005_VA, 006_VA, 008_VA, 009_VA, 011_VA

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): Fa1: Unterlage Nr.: 15.3

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 15.12.2020

Beispiel 4 – Ausgleichsmaßnahme - Wiederherstellung von Straßenbegleitgrünflächen

Projekt: E1637230067; PFA: PFA 3.1

Maßnahmenblatt

Ausgleich, Maßnahme Nr.: 021_A

Bezeichnung der Maßnahme: Wiederherstellung von Straßenbegleitgrünflächen

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 103

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: 048

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01331/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt	121	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	28

Ausgangszustand: BE-Flächen und Baustraßen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): VA_mr4

Fläche Nr.: 049

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01331/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt	121	Vorübergehend	Vorübergehende Inanspruchnahme	32

Ausgangszustand: BE-Flächen und Baustraßen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): VA_mr4

Fläche Nr.: 050

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01348/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt		Dauerhaft	Eigentum	9

Ausgangszustand: BE-Flächen und Baustraßen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): VA_mr9, HV_vf0

Fläche Nr.: 051

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01348/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt		Dauerhaft	Eigentum	15

Ausgangszustand: BE-Flächen und Baustraßen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): VA_mr9

Fläche Nr.: 052

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
01340/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt		Dauerhaft	Eigentum	3
01348/00000-00	008	Angermund	Düsseldorf, Stadt	Düsseldorf, Stadt		Dauerhaft	Eigentum	16

Ausgangszustand: BE-Flächen und Baustraßen

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland): VA_vf0, VA_mr9

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.: 15.4

Zeitpunkt der Durchführung: Keine Angabe

Projekt: E1637230067; PFA: PFA 3.1

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielbiotop: Straßenbegleitgrünflächen

Schlüsselnummer Zielbiotoptyp (je Bundesland): VA_mr4, VA_m9

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Die Maßnahme dient dem Ausgleich der bauzeitlich in Anspruch genommenen Straßenbegleitgrünflächen.

Die Vorbereitung der Maßnahmenflächen umfasst das Räumen der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, das Entfernen von Fremdstoffen sowie die Bodenlockerung.

Die Ansaat von Gräser-Kräuter-Mischungen erfolgen mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut. Bei den Arbeiten sind die DIN 18915 ("Bodenarbeiten"), DIN 18916 ("Pflanzen und Pflanzarbeiten") sowie DIN 18917 ("Rasen und Saatarbeiten") zu beachten.

Unterhaltung und Pflege durch Mahd.

Eventuelle zusätzliche Saat bei großflächigeren Ausfällen

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Monat/e und 1 Woche/n

Unterhaltung: Regelmäßige Mahd der Fläche

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): dauerhaft

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: 1 Monat/e

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: 3 Jahr/e

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: ja

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B6	Bauzeitlicher Verlust von Verkehrsbrachen und Straßenbegleitgrün	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	gleich aus	020_A, 021_A
L1	Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verringerung des Erholungswertes	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	gleich aus	016_A, 017_A, 018_A, 019_A, 020_A, 021_A, 022_A, 023_A, 024_A, 025_A, 026_A, 027_A, 028_A, 029_A, 030_E, 032_A
L2	Anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Verringerung des Erholungswertes	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	gleich aus	016_A, 017_A, 018_A, 019_A, 020_A, 021_A, 022_A, 023_A, 024_A, 025_A, 026_A, 027_A, 028_A, 029_A, 030_E, 032_A

Projekt: E1637230067; **PFA:** PFA 3.1

Wa4	Dauerhafte Beeinträchtigung der Versickerung von Wasser im Wasserschutzgebiet	D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland	gleich aus	016_A, 017_A, 018_A, 019_A, 020_A, 021_A, 022_A, 023_A, 024_A, 025_A, 026_A, 027_A, 028_A, 029_A, 030_E, 032_A
-----	-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------	------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B6; **Unterlage Nr.:** 15.3/L1; **Unterlage Nr.:** 15.3/L2; **Unterlage Nr.:** 15.3/Wa4;

Unterlage Nr.: 15.3

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 15.12.2020